

**Satzung über die Festlegung der Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Abgabensatzung Abwasserbeseitigung -**

der Verbandsgemeinde Freinsheim

vom **13.12.2011**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Freinsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl S. 319), in Verbindung mit dem Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG), in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) in Verbindung mit §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBL. S. 25) in seiner Sitzung am **13.12.2011** die folgende Satzung über die Festlegung der Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

**Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten der öffentlichen
Abwasserbeseitigung**

Gemäß § 1 Absatz 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 14.06.2011 werden folgende Abgabensätze festgelegt:

1. Laufende Entgelte

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Benutzungsgebühren (Abwassergebühr pro m ³) | 2,05 € |
| 2. Grundgebühren | |
| a) pro Wohneinheit für das Schmutzwasser | 3,00 € / mtl |
| b) je Einwohnergleichwert | 1,00 € / mtl |
| 3. Die jährliche Weinbauzusatzgebühr je angefangene 500 m ² selbst bewirtschaftete Weinbauertragsfläche (Verrechnungseinheit - VE) beträgt: | |
| 3,30 € bei Fasswein | 4,10 € bei Flaschenwein |
| 4. Die jährliche Weinbauzusatzgebühr je angefangenen 750 l zugekauften, verarbeiteten bzw. gelagerten Most oder Wein (Verrechnungseinheit) beträgt: | |
| 3,30 € bei Fasswein | 4,10 € bei Flaschenwein |

5. Für das Oberflächenwasser wird ein wiederkehrender Beitrag von jährlich 0,40 € pro m² festgesetzt.
Maßstab ist die mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche.
6. Eine Gewichtung der Schmutzwassermenge wegen Aggressivität und Schwermetallgehalt (§ 15 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 und 3, Abs. 5 sowie Abs. 6 KAVO) erfolgt nicht.
7. Der Verteilungsmaßstab für die entgeltfähigen Kosten beim Schmutzwasser beträgt bei den
- | | |
|----------------------|------|
| - Benutzungsgebühren | 83 % |
| - Grundgebühren | 17 % |
8. Es werden Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben, die in gleichen Teilen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig sind.

2. Einmalige Beiträge

- (1) Die Beitragssätze der Abwasserbeseitigung zur Erhebung von einmaligen Beiträgen im öffentlichen Verkehrsraum betragen für:
- a) Abwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum
- 19,35 € pro m² mit Abflussbeiwerten vervielfachter Grundstücksfläche für das Oberflächenwasser,
- 7,10 € pro m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser.
- b) Abwasserbeseitigungseinrichtungen ohne Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum
- 16,30 € pro m² mit Abflussbeiwerten vervielfachter Grundstücksfläche für das Oberflächenwasser,
- 5,96 € pro m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser.

Bei der Kostenspaltung (§ 7 Abs. 2 KAG) betragen die Beitragssätze für

- a) Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum
17,47 € pro m² mit Abflussbeiwerten vervielfachter Grundstücksfläche für das Oberflächenwasser,
6,60 € pro m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser.
- b) Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) ohne Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum
14,42 € pro m² mit Abflussbeiwerten vervielfachter Grundstücksfläche für das Oberflächenwasser,
5,45 € pro m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser.
- c) die übrigen Anlagen (insbesondere Abwasserreinigungsanlagen, Pumpwerke als zentrale Anlagen, Haupt- und Verbindungssammler, Regenklärbecken und Überlaufwerke)
1,88 € pro m² mit Abflussbeiwerten vervielfachter Grundstücksfläche für das Oberflächenwasser,
0,50 € pro m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser.


- (2) Investitionskostenpauschale für die Straßenoberflächenentwässerung
Der Investitionskostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt
18,44 € pro m² Straßenfläche.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Freinsheim, den 13.12.2011


Wolfgang Quante
Bürgermeister

